

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. A. B. C. Berns aus Brummen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt erteilt worden.

Berlin, den 4. Mai 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

G. d.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe in Stählingen ist eine dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramte daselbst unterstehende und in dessen Namen fungierende Zollabfertigungsstelle in Thätigkeit getreten, welcher alle dem Hauptamte selbst zustehenden Abfertigungsbefugnisse zukommen.

5. Post-Wesen.

Versendung von Waarenproben.

Waarenproben werden bestimmungsmäßig mit der Briefpost nur dann befördert, wenn sie keinen eigenen Kaufwerth haben, und ihre Form sich im Allgemeinen der gewöhnlichen Briefform anschließt. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. Waarenproben in runden Pappschachteln und Blechbüchsen, wenn sie nicht in briefförmige Behältnisse eingeschlossen sind, sowie Waarenproben in unförmlich großen Rollen, wie z. B. bei Baumwolle, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und müssen als Pakete aufgegeben werden. Die Adresse der Waarenproben muß auf der Sendung selbst, bez. auf darauf befestigten Adreßstreifen angebracht werden, das Anhängen von sogenannten Adreßfahnen an Waarenproben ist unzulässig.

Berlin W., den 23. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann S. Eybe in Arendal zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.